



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SEA 05/12 – 09/14**

Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**

federführendes Amt: **Projekt- und Investorenleitstelle**

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	06.03.2012	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	06.03.2012	ausgefertigt am:	08.03.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:				11	
davon anwesend:	9	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	8	dagegen:	1	Enthaltungen:	0

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Weiterführung des Planverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Umnutzung der ehemaligen Nähmaschinenfabrik, Kötitzer Straße 23-25“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 06.03.2012 beschließt die Weiterführung des eingeleiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 mit der geänderten Bezeichnung „Wohnbebauung Kötitzer Straße/Nämatag“, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Planentwurfes.

rechtliche Grundlagen:

§ 12 BauGB

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

<u>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</u>							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	06.03.2012	ö		X			X

Fassung vom: 08.03.2012

Dateiname :v61-WeiterführungSEA 05-12(0)

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>[Signature]</i>	Datum:	27.02.12
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>[Signature]</i>	Datum:	27.02.12

i.V. Wendsche

Wendsche

Begründung:

Mit Beschluss SEA 61/07-04/09 wurde am 04.12.2007 der Aufstellungsbeschluss zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 mit der Bezeichnung „Umnutzung der ehemaligen Nähmaschinenfabrik, Kötitzer Straße 23-25“ gefasst.

Der damalige Entwurfsplan ging von dem Erhalt der beiden Werksgebäude an der Kötitzer Straße und des Gebäudes an der Fabrikstraße aus. Die darüber hinaus auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen sollten abgerissen werden.

Der Standort ist im Sächs. Altlastenkataster unter der SALKA Nr.: 80 201 115 aufgeführt.

Unter Begleitung des Umweltamtes erfolgte 2009/2010 der Abriss und die Entsorgung der nicht benötigten ruinösen baulichen Anlagen der ehemaligen Nähmaschinenteilefabrik.

Mit Schreiben vom 16.06.2010 bescheinigt das Kreisumweltamt, dass die Abschlussdokumentation des Abbruchs plausibel ist, der Standort dennoch auch weiterhin als Altlastenstandort geführt wird.

Inzwischen sind die verbliebenen alten Werksgebäude dermaßen ruinös, dass ein Erhalt unwirtschaftlich ist.

Der Vorhabenträger beabsichtigt daher den kompletten Abriss sämtlicher baulicher Anlagen auf dem Grundstück und eine vollständige Neubebauung vorzunehmen.

Da es sich auch weiterhin um einen registrierten Altlastenstandort handelt, sind die Abbruchmaßnahmen in enger Begleitung durch das Landratsamt vorzunehmen. Das Entsorgungskonzept bedarf der ingenieurtechnischen Begleitung. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Zulässigkeit der angestrebten Wohnnutzung nur dann gegeben ist, wenn dies vom Kreisumweltamt nach Abbruch und Altlastenbeseitigung bestätigt wird.

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Planentwurfes die Bebauung mit Einfamilien- bzw. Doppelhäusern vorzunehmen. Das Planverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 soll auf dieser Grundlage fortgesetzt werden.

Da vom Vorhabenträger keine Umnutzung alter Bausubstanz mehr vorgesehen ist, wird die Bezeichnung des Vorhabens angepasst. Das Planvorhaben soll zukünftig als „Wohnbebauung Kötitzer Straße/Nämatag“ bezeichnet werden.

Anlagen: Lageplan und Vorhabenplan mit Haustypen

Dateiname :v61-WeiterführungSEA 05-12

